



Herr
Thomas Villars
Via Punt la Reisga 3
7017 Flims Dorf

Bewilligungserneuerung Nr. GR-2023-0041

gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) sowie auf die Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV)

Herrn Thomas Vilars, geboren am 04. Oktober 1966, wird gemäss Art. 4 RiskG und Art. 4 RiskV die Bewilligung als

Bergführer

erneuert. Die Bewilligung ist gültig vom **28.08.2023** bis am **27.08.2027**.

A. Kontaktangaben

Name	Villars
Vorname	Thomas
Geburtsdatum	04. Oktober 1966
Adresse	Via Bavurca 10
PLZ / Wohnort	7014 Trin
Zustelladresse	Via Punt la Reisga 3, 7017 Flims Dorf
Heimatort	Evilard (BE)
Geburtsort (bei ausländischer Nationalität)	-
Internet	www.alpineaction.ch

B. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt **50 Franken** und ist mit beiliegender Rechnung zu begleichen.

C. Rechte

Die Bewilligung als **Bergführer** berechtigt zum Führen von Kunden im Rahmen von folgenden Aktivitäten, unabhängig dem Schwierigkeitsgrad und auf dem gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- Hochtouren
- Alpinwandern
- Ski- und Snowboardtouren
- Schneeschuhtouren
- Variantenabfahrten
- Begehen von Klettersteigen
- Eisfall- und Steileisklettern
- Klettern in Felsen

D. Pflichten

Der Bewilligungsinhaber muss

- über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Mio. Franken oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügen und seine Kunden über diese Versicherung informieren;
- Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, damit Leben und Gesundheit der Teilnehmer nicht gefährdet werden;
- insbesondere folgende Sorgfaltspflichten erfüllen:
 - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können.
 - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben.
 - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind.
 - Überprüfung der Eignung der Wetter- und Schneebedingungen.
 - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist.
 - Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind.
 - Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.
- dem Amt für Wirtschaft und Tourismus allfällige Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen;
- die weiteren Bestimmungen des RiskG und der RiskV berücksichtigen;
- vor Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitzkanton respektive im Kanton der hauptsächlichen Tätigkeit rechtzeitig ein neues Bewilligungsgesuch einreichen.

Ausländische Anbieter müssen die ausländer- und arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften erfüllen.

**AMT FÜR WIRTSCHAFT
UND TOURISMUS**

Der Amtsleiter-Stellvertreter:



Michael Caflisch

Beilagen:

- Rechnung Bewilligungsgebühr
- Merkblatt für Bergführer/in